

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/16/11072			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 12.12.2016 Verfasser: Katrin Schmidt			
Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg (Vergabeprüfung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung eine Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 30.03.2017 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen wurde Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. (KPG § 9)

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen nimmt den Prüfbericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht vom 2. Dezember 2016



Bericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen

Stand vom: 20.10.2016

Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 1 KPG M-V

Prüfungszeit: 12. – 20.09.2016
(mit Unterbrechung)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Prüfungsauftrag	4
2	Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	4
3	Prüfungsunterlagen	4
4	Prüfungsergebnis	4
4.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse	4
4.2	Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss	5
4.3	Planung der Auftragsvergaben	6
4.4	Vergabepfung nach VOB/A	8
5	Schlussbemerkungen	18
	Verzeichnis der Abkürzungen	
	Verzeichnis der Anlagen	

Verzeichnis der Abkürzungen

GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** – Checkliste Offenes Verfahren EU der Gemeinde Hohenkirchen
„Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN
14530/27.11.2011“
- Anlage 2** – Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hohenkirchen
„Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“.

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen, hier die Vergabeprüfung, erfolgte auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 i.V.m. 7 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung

Das Gemeindeprüfungsamt führte die überörtliche Prüfung vom 12. bis 20. September 2016 mit Unterbrechung im Amt Klützer Winkel durch.

Frau Weinkauf war als Prüferin tätig.

Die Zusammenfassung des Berichtes erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Aktenlage und das Bereitstellen der Unterlagen waren, soweit vorhanden, gut. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten Auskünfte.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A im Zeitraum 2012 – 2015
- Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen.

In Vorbereitung der Prüfung sollte die Vergabestatistik für die Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen vorgelegt werden.

Anhand der Statistik wurden stichprobenartig entsprechend § 7 Abs. 2 KPG M-V Vergaben aus den HH-Jahren 2012 bis 2015 ausgewählt.

Hinweise und Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen.

3. Prüfungsunterlagen

In die Prüfung wurden nachfolgende Unterlagen einbezogen:

- die Organisation der Vergaben im Amt Klützer Winkel,
- die im Prüfungszeitraum gültigen Hauptsatzungen der Gemeinde Hohenkirchen,
- die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen,
- die HH-Pläne 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen,
- die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Vergabeprüfungen 2014 und 2015,
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Auftragsvergaben,
- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aus den Jahren 2012 bis 2015,
- Produktsachkonten 2012 bis 2015 sowie Rechnungsbelege und Abnahmebescheinigungen.

4. Prüfungsergebnis

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse

- Am 01. Januar 2005 fusionierten die Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow zur neuen Gemeinde Hohenkirchen. Eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen fand bisher noch nicht statt.

Im Jahr 2005 fand die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow statt und bezog sich auf die HH-Jahre 2003 und 2004.

Beiden Gemeinden wurden Hinweise hinsichtlich der Festlegungen in der Hauptsatzung zur

Alleinbefugnis des Bürgermeisters, der Übertragung der Befugnisse auf das Amt Klützer Winkel sowie die Anhebung der Wertgrenzen gegeben und fanden in der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen Beachtung.

- Die Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vor Beginn des HH-Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (RZ 2)
- Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bzw. Fachbereichsleiterin Bauwesen bestand in den Jahren 2012 bis 2014 bei der Auftragserteilung zum Löschgruppenfahrzeug i.H.v. 259.873,03 €, der Auftragserteilung zum „Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“ i.H.v. 313.481,51 € und der Auftragserteilung zur Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow über 23.238,56 € nicht.
Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom **Bürgermeister** sowie einem **seiner Stellvertreter** handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem **Dienstsigel** zu versehen. Darauf ist durch die Verwaltung zu achten. (RZ 3)
- Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zählt u.a. auch die Prüfung von 1/10 der Auftragsvergaben des HH-Jahres.
Diese Prüfung erfolgte für die HH-Jahre 2012 und 2013 nicht. (RZ 1)
Im Jahr 2016 wurden Vergaben aus den Jahren 2014 und 2015 geprüft (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).
Die Prüfung ergab eine Vielzahl von Beanstandungen.
- Die zur Prüfung vorgelegte Vergabestatistik für 2013 und 2015 war unvollständig.
Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben in die Vergabestatistik einzupflegen sind und ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind. (RZ 4, 5)
- Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Wertgrenzenerlasses, des Vergabegesetzes M-V, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Erlasses über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und VOL/A sind bei den geprüften Vergaben nicht konsequent eingehalten worden. (RZ 6-8)
- Die geprüften VOL/VOB-Auftragsvergaben in der Gemeinde Hohenkirchen waren hinsichtlich der fehlenden bzw. unvollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens zu beanstanden. (RZ 6, 9)

4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des KPG zum 01.01.2008 haben die Gemeinden zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 KV M-V.

Die Gemeinde Hohenkirchen beschloss mit der Hauptsatzung vom 11.08.2009 über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses (§ 5 der Hauptsatzung).

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabeproofung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

- (1) In den HH-Jahren 2012 und 2013 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss keine Vergabeproofungen im Sinne des KPG M-V durchgeführt.

Für die HH-Jahre 2014 und 2015 wurden diese Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen am 14.03.2016 vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte aus jedem Jahr eine Vergabe. Zur Prüfung wurde durch den Ausschuss eine „Checkliste“ vorbereitet, die sich auf das „klassische Ausschreibungsverfahren“ bezog. Diese „Checkliste“ lag dem Gemeindeprüfungsamt nicht vor. Die Prüfung 2014 und 2015 ergab eine Vielzahl von Beanstandungen. Berichte über diese Prüfungen wurden nicht gefertigt. Lediglich in dem Protokoll zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung wurden die geprüften Vergaben, die Prüfungsschwerpunkte und das Prüfergebnis dokumentiert.

Die Gemeindevertretung beschloss am 22.03.2016 darüber, dass mündlich vom Rechnungsprüfungsausschuss erklärte Ergebnis der Prüfung der Auftragsvergaben der HH-Jahre 2014 und 2015 zur Kenntnis zu nehmen. In der Bekanntmachung über „die Prüfung der Auftragsvergaben der HH-Jahre 2014 und 2015“ durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen vom 27.04.2016 wurde darauf hingewiesen, dass „das Ergebnis der örtlichen Prüfung Bestandteil des nach § 3 Absatz 3 des KPG M-V einmal jährlich vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu erstellenden Berichtes wird. Auf die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Einsichtnahme in diesen Bericht wird gesondert hingewiesen.“

Dieser Bericht lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Mit der Einführung der Doppik haben sich die Anforderungen an den Rechnungsprüfungsausschuss qualitativ und quantitativ erhöht. Hier sind die Bestimmungen des KPG M-V und die Erläuterungen zum KPG M-V zu beachten.

➤ Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die geprüften Auftragsvergaben einheitlich zu dokumentieren. Hierfür können vom Rechnungsprüfungsausschuss die Praxishilfen zur Jahresabschlussprüfung (Empfehlungen zur Prüfung von Jahresabschlüssen; Stand 29.04.2011) und die Checklisten zum KPG M-V, speziell die Checklisten² für die Vergabeproofung nach VOB/A und VOL/A genutzt werden:

- Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen,
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen,
- Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Freihändige Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen.

4.3 Planung der Auftragsvergaben

Haushaltsplanung 2012

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 09.05.2012 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2012.

- (2) Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

¹ Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 KPG M-V

² Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport M-V vom 26.04.2016, Gz.: II 330-176-60000-2015/004-020 (Öffentliches Auftragswesen)

Die HH-Satzung sollte der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des HH-Jahres vorgelegt werden, d.h. die Beschlussfassung der Gemeindevertretung muss ebenfalls bis Ende des Vorjahres erfolgen (§ 47 Abs. 2 KV M-V).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.05.2012 erteilt.
Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 05.06.2012 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.06.2013 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).

Eine rechtzeitig zu Beginn des HH-Jahres bekannt gemachte HH-Satzung ist Voraussetzung für eine geordnete und sparsame HH-Wirtschaft (§ 43 KV M-V), weil sie die notwendige Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen enthält.

Solange die HH-Satzung noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Bestimmungen des § 49 KV M-V. Die Gemeinde befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung und darf nur eingeschränkte Zahlungen tätigen oder Verpflichtungen eingehen.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe „Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530“ (Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 €) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2012.

Haushaltsplanung 2013

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 05.06.2013 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2013.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.06.2013 erteilt.
Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 27.06.2013 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.06.2013 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).
Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe „Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“ (vom 02.07.2013) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2013.

Haushaltsplanung 2014

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 06.05.2014 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2014.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2014 erteilt.
Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 23.06.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.06.2014 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).
Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe „Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow“ (vom 05.10.2014) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2014.

Haushaltsplanung 2015

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 05.03.2015 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2015.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erst am 04.09.2015 erteilt, mit nachfolgenden Entscheidungen:

„Entgegen meines Schreibens vom 26. Mai 2015 (Aussetzung des Genehmigungsverfahrens der Haushaltssatzungen 2015) habe ich nunmehr in Anwendung des Erlasses des IM M-V vom 30.01.2015 (Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzungen 2015-2018) für die abschließende Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens zur HH-Satzung 2015 entschieden. Ausschlaggebend für das Genehmigungsverfahren war die verbindliche Bestätigung des Amtes Klützer Winkel, dass die Eröffnungsbilanz aufgestellt ist.

Als zweite Voraussetzung war ein verbindlicher, zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmter Zeit- und Ablaufplan vorzulegen, der den voraussichtlichen Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanz angibt. Der Feststellungstermin der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 wurde auf den 31.12.2015 datiert.“

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 11.09.2015 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.09.2015 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragungen der geprüften Auftragsvergaben erfolgten nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2015:

- Rückbau des alten Buswartehäuschens und Fundament für das neue Buswartehaus (vom 19.10.2015) und
- Lieferung und Montage eines Buswartehäuschens (vom 19.10.2015).

4.4 Vergabeprüfung nach VOB/A

Vergabep Praxis und Organisation im Amt Klützer Winkel

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden. Für das öffentliche Auftragswesen gilt im Übrigen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung (§ 21 GemHVO-Doppik M-V).

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL/A, VOB/A und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden regelt, gibt es nicht.

Gegenwärtig wurde vom FB I - Zentrale Dienste eine Dienstanweisung erarbeitet, die dem FB IV - Bauwesen zur Prüfung vorliegt.

Im Amt Klützer Winkel gibt es keine zentrale Vergabestelle.

Laut Auskunft der Fachbereichsleiterin IV wurde in der Dienstberatung festgelegt, dass der FB III – Bürgeramt für den kompletten Submissionsablauf zuständig ist, da dieser Fachbereich am wenigsten mit Auftragsvergaben konfrontiert ist.

Der FB III führt den Eröffnungstermin bei „Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen“ durch, dort werden die Angebote geöffnet, geprüft, ob Nebenangebote und Preisnachlässe gewährt wurden und in der Niederschrift dokumentiert. Vom bestplatzierten Angebot wird eine Sicherungskopie gezogen, bevor die Rückgabe der Angebote einschließlich des Submissionsprotokolls an den zuständigen Mitarbeiter im Amt zur weiteren Prüfung übergeben wird.

Übernimmt der FB IV – Bauwesen die rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote nicht, so werden diese Unterlagen an den beauftragten Fachplaner zur rechnerischen Prüfung und Wertung der Angebote übergeben.

Laut Auskunft der Fachbereichsleiterin IV sind bei „Freihändigen Vergaben“ die zuständigen Mitarbeiter in den Fachbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und –wertung statt.
Danach werden die Unterlagen dem Fachbereichsleiter vorgelegt, dieser unterzeichnet den Vergabevermerk.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzenerlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt.
In den Jahren 2014 und 2015 konnten selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.³

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei „Freihändigen Vergaben“ und zum Schutz der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, ab einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei „Freihändigen Vergaben“ festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme betraut sind.

➤ Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt eine einheitliche Vergabeaktenführung.⁴

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass die Vergabeakten im Amt Klützer Winkel in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt wurden.
Sie waren nicht chronologisch und einheitlich aufgebaut, dies betraf überwiegend die geprüften Freihändigen Vergaben. Eine ordnungsgemäße Aktenführung erfordert klare Vorgaben, hierzu gehören z.B. Dienstanweisungen zur Aktenführung.
Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB).
Für eine einheitliche Dokumentation des Vergabeverfahrens wird die Anwendung der Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes^{5,6} empfohlen.

Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen regelt bis zu welcher Höhe der Bürgermeister allein Entscheidungen trifft und welche Befugnisse auf das Amt übertragen werden.
Für den Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 galten nachfolgende Regelungen:

➤ Hauptsatzung vom 11.08.2009

Mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 11.08.2009 war im § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt, dass „**Der Bürgermeister** u.a. bei Aufträgen nach **VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis 20.000 €** Entscheidungen trifft.“

³ Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013 (Freihändige Vergabe VOL/A und VOB/A bis 100.000 €)

Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014 (Freihändige Vergabe VOL/A bis 100.000 € und VOB/A bis 200.000 €)

⁴ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum; Pkt. 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“ und Rundschreiben Nr. 4/2016 vom 01.08.2016 des Landesrechnungshofes „Kommunales Vergabewesen“

⁵

http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilität/Verkehrstraeger/Strasse/Regelwerke/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher_node.html

⁶ <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/baufauftragsvergabe/vergabehandbuch>

Im Abs. 4 ist weiter bestimmt, dass Erklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können.

➤ **Hauptsatzung vom 16.06.2016**

Im § 6 Abs. 1 Nr. 4. der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen ist geregelt, dass „Die Bürgermeisterin oder **der Bürgermeister** bei Aufträgen von **VOB, VOL** und **VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000 €**“ Entscheidungen trifft.“

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass **Verpflichtungserklärungen** der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer **Wertgrenze von 5.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € von der Bürgermeisterin oder **vom Bürgermeister allein** bzw. durch das von der Bürgermeisterin **oder** vom Bürgermeister **beauftragte Amt Klützer Winkel** in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können. Diese Verfahrensweise soll auch **für Auftragsvergaben für Bauvorhaben** und **laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung** gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben für die Gemeinde Hohenkirchen erfolgten durch den Bürgermeister oder die Fachbereichsleiterin Bauwesen. Die Maßnahmen waren geplant, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu den Auftragserteilungen lagen nicht vor:

1. „Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530“
 - Die Beauftragung für Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Aufbau ohne Beladung) erfolgte am 28.11.2012 durch den Bürgermeister. Auch die Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 € wurde durch den Bürgermeister allein unterzeichnet.
 - Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
 - Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2012 veranschlagt (260.000 €) und als Ermächtigung nach 2013 übertragen.
2. „Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“
 - Auftrag vom 02.07.2013 über 313.481,51 € durch den Bürgermeister
 - Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
 - Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2013 veranschlagt (406.500 €).
3. „Straßenteilreparatur Schepedik Manderow“
 - Auftrag vom 05.10.2014 über 23.238,56 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen.
 - Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
 - Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2014 veranschlagt (40.000 €).
4. Lieferung und Montage eines Buswartehäuschens
 - Auftrag vom 19.10.2015 über 8.568,00 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen
 - Die Finanzierung war über den HH-Plan gesichert (15.000 €).
5. Rückbau des alten Buswartehäuschens und Fundament
 - Auftrag vom 19.10.2015 über 2.730,82 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen
 - Die Finanzierung war über den HH-Plan gesichert (15.000 €).

- (3) Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiterin Bauwesen bestand in den Jahren 2012 bis 2014 bei der Auftragserteilung zum Löschgruppenfahrzeug i.H.v. 259.873,03 €, der Auftragserteilung zum „Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“ i.H.v. 313.481,51 € und der Auftragserteilung zur Straßenteilreparatur Schepedik Manderow über 23.238,56 € nicht.

Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom **Bürgermeister** sowie einem **seiner Stellvertreter** handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem **Dienstsiegel** zu versehen.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

(*) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Einen Beschluss der Gemeindevertretung zur Genehmigung der Verpflichtungserklärung wegen fehlender Formvorschriften gab es nicht.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen § 6 Abs. 6 ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € allein unterschiftsbefugt.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Formvorschriften der KV M-V und den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen sollte konsequent Beachtung finden.

Vergabeprüfungen nach VOB

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Hohenkirchen für die HH-Jahre 2012 – 2015 ab.

Nachfolgende Vergabeverfahren wurden gemeldet:

2012

01 Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges	Offenes Verfahren (EU)
02 Straßenbau Schulzenhufe Beckerwitz	Beschränkte Ausschreibung

2013

01 Neugestaltung Kirchvorplatz Kulturkirche Hohenkirchen	Beschränkte Ausschreibung
02 Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz-Neu Jassewitz	Öffentliche Ausschreibung
03 Unterhaltung Kita Beckerwitz	Freihändige Vergabe

2014

01 Straßenreparatur Gramkow	Beschränkte Ausschreibung
02 Straßenteilreparatur Schepedik Manderow	Beschränkte Ausschreibung (* lt. Akte Freihändige Vergabe)
03 Malerarbeiten FFW Beckerwitz	Beschränkte Ausschreibung
04 Baumpflege	Beschränkte Ausschreibung
05 Unterhaltungsreinigung FFW Beckerwitz	Freihändige Vergabe
06 Reparatur Gehweg/Bord Möwenweg Beckerwitz	Freihändige Vergabe

2015

01 Lieferung von Schutzkleidung für die FFW Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
02 Entschlammung von Saugstellen	Freihändige Vergabe
03 Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung FFW Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
04 Lieferung von 2 Motorkettensägen FFW Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
05 Lieferung von IT-Technik für die FFW Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
06 Lieferung und Montage eines Rückfahrkamerasystems	Freihändige Vergabe
07 Lieferung von 2 Stück Parkscheinautomaten Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
08 Neubau Buswartehäuschen Niendorf	Freihändige Vergabe

Während der Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass weitere Vergaben beauftragt wurden, die nicht in der Vergabestatistik enthalten waren:

2013

01 Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges Freihändige Vergabe

2015

01 Rückbau und Fundament Buswartehäuschen Freihändige Vergabe

- (4) Die Vergabestatistik bildet in jedem Jahr die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabepfungen eines Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Vergabestatistik sollte für jede Gemeinde zeitnah und vollständig geführt werden.
- (5) Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen, ab welcher Höhe die Auftragsvergaben in die Statistik aufzunehmen sind und ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Vergaben aus dem HH-Jahr 2012, 2013, 2014 und 2015 in Stichproben geprüft.

Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- HH-Jahr 2012

- Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530

(Offenes Verfahren EU)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Beschaffung war im HH-Jahr 2012 geplant, ausgeschrieben und beauftragt. Die Auftragsbestätigung und Finanzierung erfolgte im Jahr 2013:

- 2012 Produktkonto 12605.07140000S-013;	
HH-Ansatz	260.000,00 €
Ist	0,00 €
- 2013 Produktkonto 12605.07140000S-013;	
Ermächtigung VJ	260.000,00 €
Ist	263.056,19 €.

- Ausschreibung

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2012 europaweit ausgeschrieben.

Die Auftragsbestätigung erfolgte am 22.01.2013 i.H.v. 259.873,03 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung gab es nicht.

Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 262.614,39 €.

- (6) Die Vergabepfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass die Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe auf elektronischem oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt wurde (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A).

➤ *Laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters erfolgte diese Mitteilung nicht.*

- Das Angebot der beauftragten Firma war nicht gekennzeichnet, Verstoß gegen § 17 Abs. 1 EG VOL/A.

Alle anderen beteiligten Angebote wurden perforiert.

Weiterhin wurde festgestellt, dass das Formblatt 633EG – Angebotsschreiben der beauftragten Firma mit dem 02.10.2012 datiert war. Die Seiten 12 und 36 der Leistungsbeschreibung zum Angebot der Firma enthielten als Datum den 02.12.2012.

➤ *Eine Erklärung gab es hierzu nicht.*

- Die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Formblatt 313) war unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt:

Seite 1 - fehlten Angaben der Submissionsstelle

Seite 2 - Schreibfehler zur Angebotssumme des 2. Bieters

Seite 2 - unvollständige Angaben, drei weitere Bieter hatten die Angebotsunterlagen abgefordert, sich jedoch nicht an der Ausschreibung beteiligt

Seite 3 - wurde durch die Submissionsstelle nicht ausgefüllt und dokumentiert, obwohl die Ausschreibung in Lose erfolgte

(Siehe § 17 Abs. 2 EG VOL/A).

- Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass der Auftraggeber innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrages eine Mitteilung nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gemacht hat (Siehe § 23 Abs. 1 EG VOL/A).

➤ *Laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters erfolgte diese Mitteilung nicht.*

Nähere Ausführungen zur Vergabeprüfung siehe **Anlage 1** – Checkliste Offenes Verfahren EU der Gemeinde Hohenkirchen „Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530/27.11.2011“.

- HH-Jahr 2013

- Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz (Öffentliche Ausschreibung)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung war im HH-Jahr 2013 gesichert (Produktkonto 54101.09600000S-017, HH-Ansatz 406.500 €).

- Ausschreibung

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Die Auftragserteilung erfolgte am 02.07.2013 i.H.v. 313.481,51 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde und der Kommunalverfassung M-V § 39 Abs. 2 Satz 6 wären zwei Unterschriften und das Dienstsiegel notwendig gewesen.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung gab es nicht.

Im Verlauf der Ausführung der Bauleistungen wurden durch die beauftragte Firma zwei Nachträge mit insgesamt 28.828,96 € eingereicht. Diese wurden durch das Ingenieurbüro fachtechnisch geprüft und begründet.

Ein Nachweis über die Beauftragung der Nachtragsleistungen durch den Auftraggeber fehlte in der Vergabeakte.

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 342.310,47 €.

Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 348.597,49 €.

Die Bauabnahme erfolgte am 12.09.2013.

(7) Die Vergabeproofung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Ein Vergabevermerk im Sinne des § 20 VOB/A wurde durch den Auftraggeber nicht gefertigt. Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens liegt nicht vor. Diese Pflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in § 97 Abs. 1 GWB verankerten Transparenzgebot im Vergabeverfahren.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig die Formblätter des Vergabehandbuchs anzuwenden, denn diese ermöglichen eine lückenlose Dokumentation.

➤ *Das Bauamt begründete die Nichterstellung eines Vergabevermerkes damit, dass das beauftragte Ingenieurbüro eine Vergabeempfehlung erarbeitete.*

Eine Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros ist jedoch nicht im Sinne des § 20 VOB/A zu verstehen. Danach ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

- Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus der Vergabeempfehlung vom 28.06.2013 war nicht ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit der angebotenen Preise Stellung nahm.

(Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V)

In der Vergabeempfehlung wurde weder Bezug auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter zur Kostenschätzung des Planers noch auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter untereinander genommen.

Zwischen der Kostenschätzung des Fachplaners und den Angeboten besteht ein Missverhältnis (-17 %), welches Zweifel an der Planungsgenauigkeit gibt. Obwohl die Aufgreifschwelle hier über 10 % liegt, gab es keine Wertung durch das Ingenieurbüro.

- *Verhältnis der Bieter zur Kostenschätzung*

Kostenschätzung: 381.150,00 € (100 %)

Bieter 1: 318.255,34 € (83,5 %)

Bieter 2: 341.185,09 € (89,5 %)

Bieter 3: 370.471,62 € (97,2 %)

Die Aufgreifschwelle von über 10 % wurde bei den Bietern 1 und 2 zueinander nicht überschritten.

- *Verhältnis der Bieter zum günstigsten Angebot*

Bieter 1: 318.255,34 € (100 %)

Bieter 2: 341.185,09 € (107,2 %)

Bieter 3: 370.471,62 € (116,4 %)

Nähere Ausführungen zur Vergabeproofung siehe **Anlage 2** – Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hohenkirchen „Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz“.

- **HH-Jahr 2014**

- **Straßenteilreparatur Schepardik Manderow**

(Freihändige Vergabe, laut Vergabestatistik als Beschränkte Ausschreibung abgerechnet)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2014 geplant, beauftragt und durchgeführt. (Produktkonto 54101.52338001S, HH-Ansatz 40.000 €)

- Ausschreibung

Es erfolgte eine Freihändige Vergabe.
Aus dem Vergabevermerk vom 02.10.2014 war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) ca. 25.000 € geschätzt wurde.

Laut Vergabevermerk vom 10.10.2014 (ohne Unterschrift der Vergabestelle) wurden drei Firmen aufgefordert (Zeitraum Februar bis Oktober 2014), zwei beteiligten sich an der Vergabe.

Nachfolgende Angebote lagen vor:

- vom 24.02.2014 über 26.043,15 € und
- vom 05.10.2014 über 23.238,56 €.

Entsprechend dem Vergabevermerk des Bauamtes wurde das günstigste Angebot auch als das wirtschaftlichste zur Auftragserteilung empfohlen.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Der Auftrag wurde am 10.10.2014 i.H.v. 23.238,56 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen erteilt.

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 33.143,07 €* abgerechnet.
Für die Mehrleistungen i.H.v. 9.904,51 € (42,6 % über dem Angebot) lag kein Nachtrag vor.
Die Abnahme der Bauleistungen erfolgte am 17.12.2014.

* Die abgerechneten Mehrleistungen sowie die Prüfung des Vergabeverfahrens wurden bereits bei der örtlichen Prüfung der Vergaben des Jahres 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde umfänglich geprüft. Siehe Niederschrift zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Hohenkirchen vom 14.03.2016. Daraus ging auch hervor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss für die Vergabepfung eine „Checkliste“ nutzt.
Diese Dokumentation konnte dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt werden.

(8) Die Vergabepfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung (§ 3 VgV). Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 10.10.2014 war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) auf ca. 25.000 € geschätzt wurde.

- Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht aufgefordert. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 25.000 €) ist gemäß Pkt. 5 des Zubenennungserlasses in einem Vergabevermerk zu begründen. Im Vergabevermerk gab es dazu keine Begründung.

- Im Amt Klützer Winkel werden die laufenden und abgeschlossenen Vergabeverfahren im Rahmen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibungen sowie Freihändiger Vergaben über den Link „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> veröffentlicht. Zum Prüfungszeitpunkt gab es keine aktuellen Veröffentlichungen zu Auftragsvergaben (Stand 03.08.2016).

In der Vergabeakte zur „Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow“ gab es keine Veröffentlichungsnachweise zu der Freihändigen Vergabe weder vor noch nach der Zuschlagserteilung.

- Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Freihändigen Vergabe nicht gegeben.

Eine Veröffentlichung bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € ist in angemessener Zeit **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Ob die Bekanntmachung erfolgte, konnte anhand der Vergabeakte nicht mehr nachvollzogen werden, da es dazu keine Dokumentation oder Nachweise gab.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.1; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

- Gleiches galt für die Veröffentlichung **nach** der Zuschlagserteilung, wonach für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen ist. Auch hierzu fehlte der Nachweis in der Vergabeakte.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.2; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.2)

- Aus den Vergabeakten war nicht ersichtlich, ob die Eignungsprüfung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte und wer die Eignungsprüfung vornahm. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. (Keine Dokumentation in der Vergabeakte; Siehe § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A)

- Eine Bietererklärung und Eigenerklärung zur Eignung wurde von den aufgeforderten Bietern nicht abgefordert.

Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nr. 6 (alt Nr. 7) (Begriffsbestimmung Kleine und mittlere Unternehmen; weniger als 250 Beschäftigte) ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne. (Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 5 und 7; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 3 und 6)

- Aus den Vergabeakten war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A; Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter). Die Angebote waren datiert vom 24.02.2014 und 05.10.2014.

Der Bieter dessen Angebot vom 05.10.2014 datiert war, legte das günstigste Angebot vor. Da der Einreichtermin nicht dokumentiert wurde, kann zweifelsfrei nicht beurteilt werden, ob alle aufgeforderten Bieter gleiche Voraussetzungen zur Angebotsabgabe hatten, die Angebote waren nicht vergleichbar. Eine einheitliche Leistungsbeschreibung (§ 7 VOB/A) des Auftraggebers war aus der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

- Gemäß § 10 Abs. 5 der VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist auch bei der Freihändigen Vergabe (§ 10 Abs. 8 der VOB/A) sinngemäß mit dem sogenannten Einreichtermin. Ob dieser Termin den aufgeforderten Bietern und Bewerbern mitgeteilt wurde, konnte anhand der vorgelegten Vergabeakte nicht nachvollzogen werden. Eine Dokumentation über den Einreichtermin lag nicht vor.

- Ein Eröffnungstermin gemäß § 14 VOB/A findet zwar bei einer Freihändigen Vergabe nicht statt, allerdings sind gemäß § 14 Abs. 2 und 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots **zum sogenannten Einreichtermin** vorlagen.

(§ 16 Abs. 10 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1a VOB/A)

Der Einreichtermin wurde nicht dokumentiert.

HH-Jahr 2015

„Neubau Buswartehäuschen“

Freihändige Vergaben:

- Rückbau und Fundament
- Lieferung und Aufbau eines Buswartehäuschens

Die Finanzierung der Baumaßnahmen war im HH-Jahr 2015 geplant.
(Produktkonto 54103.09600000S-005, HH-Ansatz 15.000 €).
Beauftragt in 2015 und abgerechnet in 2016.

Die Vergabeunterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt. Beide Vergaben wurden freihändig vergeben.

Für den „Rückbau und Fundament“ wurden 3 Angebote eingeholt.

Aus dem Vergabevermerk für den „Rückbau und Fundament“ vom 03.07.2015 war ersichtlich, dass drei Bieter aufgefordert wurden, die sich auch an der Ausschreibung beteiligten. Entsprechend dem Vergabevermerk des Bauamtes wurde das günstigste Angebot auch als wirtschaftlichstes zur Auftragserteilung empfohlen (2.730,82 €). Am 19.10.2015 wurde die Firma mit dem günstigsten Angebot durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen beauftragt.

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 2.967,61 € abgerechnet.

Für die „Lieferung und den Aufbau“ gab es nur ein Angebot, da sich die Gemeindevertretung für den Fahrgastunterstand „Typ Spidanor 2 Feld“ aussprach. Eine Dokumentation gab es nicht.

Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt (§ 20 VOB/A).

Am 19.10.2015 wurde die Firma durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen beauftragt (8.568,00 €).

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 8.568,00 € abgerechnet.

Die Abnahme erfolgte am 03.02.2016.

➤ Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes:

Bei beiden Vergabe fehlte die Kostenschätzung in der Vergabeakte (§ 3 VgV). (RZ 6)
Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 11.09.2015 zum „Rückbau und Fundament“ war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) unter 10.000 € geschätzt wurde.

- (9) Für die Vergabe des Buswartehäuschens wurde kein Vergabevermerk entsprechend den Anforderungen des § 20 VOB/A gefertigt.
Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Vergabeverfahren liegt nicht vor. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt⁷, künftig die Formblätter des Vergabehandbuches für die Dokumentation anzuwenden.
Siehe:

www.bmvi.de:

⇒ Verkehr und Mobilität: Verkehrsträger: → Straße → Regelwerk → Vergabehandbücher

www.bmub.bund.de:

⇒ Die Themen → Bauen → Bauwesen → Bauauftragsvergabe → Vergabehandbuch und → Präqualifizierung u.v.m.

Sowie die Publikationen und Dokumente der Landesregierung M-V:

⁷ Schreiben des Innenministeriums M-V vom 10.09.2009 (Az: II 340-2 176.631-00-003/04-09) Öffentliches Auftragswesen – Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbuchhaltungen (VHB) „Den kommunalen Vergabestellen wird empfohlen, den Erlass entsprechend anzuwenden.“

www.regierung-mv.de:

⇒ Kommunales → Publikationen und Dokumente → Sonstige Dokumente → M2 –
Vergabedokumentation → M3 ff. Checklisten usw. (Stand 26.04.2016)

5. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziffer 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



Weber

Grevesmühlen, den 2.12.2016

Gemeindeprüfungsamt
Frau Weinkauff/18.10.2016

Anlage 1

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen**Vergabeprüfung 2012**

hier:

Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN
14530/27.11.2011

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die o.g. Maßnahme wurde im HH-Jahr 2012 im Offenen Verfahren europaweit
ausgeschrieben.Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für eine öffentliche
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen“ M4 vom Ministerium für
Inneres und Sport herausgegebene Dokumente (Rubrik: Kommunales).

Diese Checkliste wurde den gesetzlichen Grundlagen einer EU-Vergabe angepasst

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§13 VgG M-V, § 3 VgV)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ laut Kostenschätzung vom 12.01.2012 213.459,82 € (brutto; 179.378 € netto) ➤ laut HH-Plan 2012 260.000 € (brutto) ➤ Mit Wirkung vom 22.03.2012 traten die neuen EU-Schwellenwerte in Kraft. Danach wäre eine europaweite Ausschreibung ab einem Schwellenwert von 200.000 € (netto) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen notwendig gewesen.
2	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 2 Abs 2 EG VOL/A)	➤ Entsprechend der Vergabebekanntmachung war eine losweise Vergabe ausgeschrieben.
3	Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (§ 9 Abs. 1 EG VOL/A) und der erforderlichen Nachweise in abschließender Liste (§ 9 Abs. 4 EG VOL/A)	➤ Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen entsprach den gesetzlichen Vorgaben, erforderliche Nachweise wurden angegeben.
4	Anwendung der VOL/B (§ 11 Abs 1 EG VOL/A)	➤ VOL/B waren Vertragsbestandteil; Besondere Vertragsbedingungen
5	Ausreichende Angebots- und Bindefrist (§ 12 EG VOL/A)	➤ mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an (08.08.2012), Eingang der Unterlagen bis 04.10.2012; 13:00 Uhr, Tag der Zuschlagsentscheidung 30.11.2012
6	Notwendige Angaben in der Vergabebekanntmachung (§ 15	➤ gemäß § 15 Abs. 1 EG VOL/A erfolgte die

	Abs. 1 EG VOL/A, § 7 Abs. 6 VgG M-V) Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A)	Bekanntmachung nach dem vorgegebenen Muster ➤ Die Mitteilung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte nicht (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A)
7	Ggf. Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 9 Abs. 5 EG VOL/A)	➤ In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 631EG) Pkt. 7 waren Nebenangebote nicht zugelassen. ➤ Am 06.09.2012 wurden alle Bewerber darüber informiert, dass Nebenangebote zugelassen sind. (Fehler)

Durchführung des Vergabeverfahrens

8	Vergabebekanntmachung (§ 15 Abs. 3 EG VOL/A)	➤ Die Vergabebekanntmachung erfolgt entsprechend § 15 EG VOL/A
9	Übermittlung der Vergabeunterlagen (ggf Kostenersatz für Vervielfältigung, § 9 Abs. 3 EG VOL/A) an alle anfordernden Unternehmen (§ 15 Abs. 11 Buchstabe a EG VOL/A)	➤ Die Übermittlung der Vergabeunterlagen erfolgte an alle anfordernden Unternehmen ohne Kostenersatz
10	Kennzeichnung der eingegangenen Angebote (§ 17 Abs. 1 EG VOL/A)	➤ Die eingegangenen Angebote wurden gekennzeichnet, mit einem Eingangsvermerk versehen und waren unversehrt im verschlossenen Umschlag. Lediglich das Angebot des beauftragten Unternehmens wurde nicht gekennzeichnet.
11	Niederschrift über Eröffnungstermin (§17 Abs. 2 EG VOL/A), zu dem Bieter nicht zugelassen sind (§ 17 Abs. 2 S. 2 EG VOL/A)	➤ Die Öffnung der Angebote wurde durch 2 Mitarbeiter des AG durchgeführt und dokumentiert. ➤ Bieter waren nicht zugelassen.
12	Geheimhaltung der Namen der interessierten Unternehmen sowie der Angebote, auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens (§ 15 Abs. 12, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 EG VOL/A)	➤ Die Geheimhaltung der Namen der interessierten Unternehmen sowie der Angebote, auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens war gegeben.
13	Aufklärung des Angebotsinhalts, Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig (§ 18 EG VOL/A)	➤ zum Angebotsinhalt gab es keine Aufklärung. Zwischen dem Angebot des beauftragten Unternehmens und der Auftragsbestätigung gab es Änderungen.
14	Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 19 Abs 1 EG	➤ Die Prüfung erfolgte durch den zuständigen Mitarbeiter im Fachamt.

	VOL/A)	
15	Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen, gilt nicht für Preisangaben, außer unwesentliche Einzelposition (§ 19 Abs. 2, § 16 Abs. 3 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 19 Abs. 2 EG VOL/A - Erklärungen und Nachweise wurden nicht nachgefordert. ➤ § 16 Abs. 3 EG VOL/A – die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise waren enthalten.
16	Ausschluss von Angeboten (§ 19 Abs. 3 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschlussgründe trafen nicht zu. ➤ Lediglich ein Bieter gab kein Angebot ab, verwies auf Zusammenarbeit mit anderen Bietern und Bewerbern.
17	Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifein (§ 19 Abs. 4 i. V. m § 6 Abs. 6 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ traf nicht zu
18	Eignungsprüfung (§ 5 VgG M-V, § 19 Abs 5 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgte durch den Auftraggeber.
19	Aufklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigem Angebot, Prüfung der Angemessenheit des Preises (§ 6 VgG M-V, § 19 Abs. 6 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufklärung zum Preis erfolgte nicht; Angemessenheit war gegeben.
20	Berücksichtigung der bekannt gemachten/in Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 8 und 9 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuschlagskriterien wurden in den Vergabeunterlagen sowie in der Bekanntmachung berücksichtigt.
21	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 21 Abs 1 EG VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Zuschlag wurde nach Prüfung auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
22	Entscheidung über den Zuschlag, Beachtung der Hauptsatzungsregelungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Regelungen der Hauptsatzung wurden nicht beachtet. Danach durfte der Bürgermeister lediglich bis 20.000 € allein über die Auftragserteilung entscheiden. Nach Zuschlagserteilung gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe. (wegen fehlender Formvorschriften: Unterschrift des Stellvertreters und Dienstsiegel) Auftragserteilung vom 28.11.2012 und Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 € allein durch den Bürgermeister.
23	Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 100 000 € (§ 12	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle nicht berücksichtigten Bieter wurden am 02.11.2012 (Formblatt 638EG) informiert. (§ 101 Buchstabe a GWB)

	VgG M-V, § 3 VgGDLVO M-V)	(Auftragserteilung 28.11.2012)
24	Zuschlagserteilung (§ 21 EG VOL/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.
25	Information der nicht berücksichtigten Bieter bei entsprechender Antragstellung (§ 22 Abs 1 EG VOL/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte am 28.11.2012. Die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter/Bewerber waren datiert vom 02.11.2012. Entsprechende Anträge wurden nicht gestellt.
26	Bekanntmachung über die Auftragserteilung § 23 EG VOL/A	➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass der Auftraggeber innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrages Mitteilung nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. (Siehe § 23 Abs. 1 EG VOL/A)
27	Fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens von Anbeginn (§ 20 VOL/A)	➤ Das Vergabeverfahren wurde in einem Vergabevermerk unter Anwendung der Formblätter aus dem Vergabehandbuch dokumentiert.
28	<u>Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichten</u> Abgabe der Erklärung nach § 9 Abs 4 VgG M-V mit Angebotsabgabe (Nr 1 1 der Fassung der §§ 9 und 10 VgG M-V (AmtsBI M-VS 119)) Abschluss der Vereinbarung nach Erteilung des Zuschlags (Nr 2 der Fassung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07 03 2016 (AmtsBI M-VS 119)) Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen (§ 10 VgG M-V)	➤ EU-Vergabe

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 28.11.2012 den Zuschlag sowie die Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 i.H.v. 259.873,03 €. Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung 262.614,39 €.

Gemeindeprüfungsamt
Frau Weinkauf/19.09.2016

Anlage 2

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen**Vergabeprüfung 2013**

hier:

Ländlicher Wegebau von Neu Jassewitz nach Alt Jassewitz

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die o.g. Baumaßnahme wurde im HH-Jahr 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für eine öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen“ Anlage 2 aus den Erläuterungen zum KPG M-V.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	➤ Der geschätzte Auftragswert für den Ländlichen Wegebau belief sich laut Kostenschätzung des Ingenieurbüros vom 27.11.2012 für den 1. Und 2. BA auf 346.500 € (netto).
2	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A)	➤ Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, dass keine Aufteilung in Lose ausgeschrieben wurde.
3	Bezeichnung der geforderten Eignungsnachweise in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 6b Abs. 3 S 1 VOB/A)	➤ Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, welche Nachweise von den Bietern verlangt werden. In der Vergabeakte war die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht dokumentiert.
4	Notwendige Angaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Vergabebekanntmachung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 7 Abs. 6 VgG M-V)	➤ Die im § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A gemachten Angaben waren in der Bekanntmachung enthalten. Siehe Veröffentlichung der Ausschreibung im bi-Ausschreibungsdienste.
5	Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)	➤ Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, welche Nebenangebote zugelassen waren. In der Vergabeakte war die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht dokumentiert.
6	Anwendung der VOB/B und VOB/C (§ 8a VOB/A)	➤ Siehe Angebotsschreiben der Bieter, im Pkt. 6 geregelt.
7	Ausreichende Angebotsfrist und angemessene Zuschlagsfrist (§	➤ Abs. 1 Angebotsfrist (nicht unter 10 Kalendertagen)

	10 Abs. 1 und 4 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Ausschreibung am 28.05.2013 im bi-AusschreibungsDienste - Angebotsfrist bis zum 17.06.2013; 14:00 Uhr ✓ ➤ Abs. 4 Bindefrist (nicht länger als 30 Kalendertage, beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist - Beginn der Zuschlagsfrist 17.06.2013; 14:00 Uhr - Ende der Zuschlags-/Bindefrist 28.06.2013 - Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zum 04.07.2013 - Auftragserteilung 02.07.2013 ✓
8	Fertigstellung aller Vergabeunterlagen vor Ausschreibungsbeginn (§ 2 Abs. 5 VOB/A) Entscheidung über die Anwendung des Vergabehandbuches des Bundes	<p>Vergabeunterlagen/Leistungsverzeichnis waren nicht in der Vergabeakte dokumentiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im bi-AusschreibungsDienste, am 28.05.2013. ➤ Ob die Vergabeunterlagen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung fertig gestellt waren, konnte so nicht nachvollzogen werden.

Durchführung des Vergabeverfahrens

9	Vergabebekanntmachung (§ 12 Abs. 1 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Veröffentlichung erfolgte im bi-AusschreibungsDienste.
10	Unverzögliche Abgabe der Unterlagen (ggf. gegen Kostenerstattung, § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) an alle Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Leistung befassen (§§ 3b Abs. 1, 12a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, dass die Unterlagen an alle Unternehmen abgegeben wurden. Laut Vergabebekanntmachung war für die Übersendung der Vergabeunterlagen eine Kostenerstattung von 20 € gefordert. Ein Nachweis zur Abgabe der Kostenerstattung war nicht in der Vergabeakte dokumentiert.
11	Unverzögliche Erteilung zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte an alle Bewerber (§ 12a Abs. 4 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen von den Bewerbern erboten wurden.
12	Kennzeichnung der eingegangenen Angebote (14 Abs. 1 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Angebote wurden gekennzeichnet, mit einem Eingangsvermerk versehen und waren unversehrt im verschlossenen Umschlag.
13	Niederschrift über Eröffnungstermin (§ 14 Abs. 4 VOB/A), bei dem Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen (§ 14 Abs. 1 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Niederschrift zum Eröffnungs-/Einreichungstermin lag in Schriftform vor. Daraus war ersichtlich, dass sie verlesen wurde. Sie wurde vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vertreter des AG unterschrieben. An der Verhandlung nahmen weitere Bieter oder Bevollmächtigte teil. (Siehe Formblatt, Seite 4, Pkt.10 „Niederschrift

		über die Angebotsöffnung“)
14	Verspätet eingegangene Angebote (§ 14 Abs. 5 und 6 VOB/A)	➤ § 14 (5) und (6) trafen hier nicht zu.
15	Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote (§§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 9 VOB/A, Rdschr des WM vom 27.06.2014 „Anwendung des IFG M-V im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“)	➤ Die Angebote und ihre Anlagen werden im Bauamt verwahrt oder waren bereits archiviert. Die Akten waren nicht so gekennzeichnet, dass die besondere Geheimhaltung ersichtlich war.
16	Aufklärung des Angebotsinhalts (Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig, § 15 VOB/A)	➤ Es gab ein Bietergespräch am 28.06.2013; Protokoll lag vor, keine Preisverhandlungen und Angebotsänderungen, Lediglich Abfrage Terminkette, Nachweis der Nachunternehmer usw.
17	Zwingender Ausschluss von Angeboten (§16 Abs. 1 VOB/A) 1) verspätet eingegangene Angebote (§14 Abs. 5 VOB/A) 2) fehlende Unterschrift/Signatur (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) keine vertrauliche Angebotsübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) Änderungen an den Vergabeunterlagen (§13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A) 3) fehlende Preisangaben, Ausnahme eine unwesentliche Preisangabe fehlt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) 4) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 5) unzulässige Nebenangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A) 6) unzulässige Form der Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A) 7) vorsätzlich unzutreffende Eignungsangaben	➤ Der Ausschluss von Angeboten bei Eignungszweifeln erfolgte nicht. Mit der Bekanntmachung mussten die Bieter nachfolgende Unterlagen beifügen: - Nachweis über das Präqualifikationsverzeichnis - die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung Kurzfassung 08-12) - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft - Bietererklärung zum Angebot - das Verzeichnis der NU-Leistungen (Formblatt HVA B-StB Nachunternehmerleistungen 08-12) ➤ Vom beauftragten Unternehmen fehlten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Diese wurden nicht nachgefordert.
18	Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifeln (§16 Abs. 2 VOB/A)	➤ Von 7 Bietern legten nur 2 alle geforderten Erklärungen und Nachweise vor. ➤ Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgte durch den Auftraggeber/das beauftragte Ingenieurbüro (siehe Vergabeempfehlung). Ein Ausschluss erfolgte nicht.
19	Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	➤ Es gab keinen Nachweis darüber, dass die Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A) unverzüglich unterrichtet wurden.
20	Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (§§ 16a VOB/A, 13 Abs. 1 Nr. 4	➤ Nachweislich wurden mit dem Bieter, der den Auftrag erhielt, ein Bietergespräch geführt. Dieser reichte lediglich die Nachunternehmerliste nach.

	VOB/A)	Die weiter fehlenden Unterlagen, wie die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft wurden nicht nachgefordert. - Auch andere Bieter legten mit der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Nachweise vor.
21	Eignungsprüfung (§ 5 VgG M-V, § 16b Abs. 1, §§ 6a und 6b Abs. 1-3 VOB/A)	➤ Siehe Vergabeempfehlung des beauftragten Ingenieurbüros.
22	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (§ 16c VOB/A)	➤ Alle eingegangenen Angebote wurden in die Prüfung einbezogen. Die rechnerische Prüfung der Angebote und die fachtechnische Prüfung/Wertung der Angebote erfolgt durch das beauftragte Ingenieurbüro. (Siehe Vergabeempfehlung)
23	Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A)	➤ Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus der Vergabeempfehlung vom 28.06.2013 war nicht ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit der angebotenen Preise Stellung nahm. (Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V) In der Vergabeempfehlung wurde weder Bezug auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter zur Kostenschätzung des Planers noch auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter untereinander genommen.
24	Unverzögliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (§ 19 Abs. 1 S 1 VOB/A)	➤ Es gab keinen Nachweis darüber, dass die Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl gekommen sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A), unverzüglich unterrichtet wurden.
25	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 VgG M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, Rdschr des WM vom 15.10.2014 „Handreichung zur Anwendung von § 7 VgG M-V“)	➤ Die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro an den Bieter mit dem günstigsten Angebot (Siehe Vergabeempfehlung vom 28.06.2013)
26	Wertung der Nebenangebote (§ 16d Abs. 3 VOB/A)	➤ Nebenangebote waren zugelassen (Siehe Vergabebekanntmachung). Drei Bieter gaben Nebenangebote mit den Angebotsunterlagen ab.
27	Wertung von Preisnachlässen (§ 16d Abs. 4 VOB/A)	➤ Von 2 Bietern wurde ein Preisnachlass geboten und in die Wertung einbezogen.
28	Entscheidung über den Zuschlag, Beachtung der	➤ Die Regelungen der Hauptsatzung wurden nicht beachtet. Danach durfte der Bürgermeister

	Hauptsatzungsregelungen	lediglich bis 20.000 € allein über die Auftragserteilung entscheiden. Nach Zuschlagserteilung gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe. Zuschlagserteilung vom 02.07.2013 über 313.481,51 € allein durch den Bürgermeister. (Vertrag ohne Stellvertreter und Dienstsiegel)
29	Informationen der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 1 Mio. € (§ 12 VgG M-V i V m § 3 VgGDLVO M-V)	➤ fand hier keine Anwendung
30	Zuschlagserteilung (§ 18 VOB/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot im Rahmen der Zuschlagfrist.
31	Information der Bieter über Zuschlagserteilung (§ 19 Abs. 1 S. 2 VOB/A)	➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass die übrigen Bieter unverzüglich nach Zuschlagserteilung über die Nichtberücksichtigung informiert wurden.
32	Zusätzliche Mitteilung der Gründe für Nichtberücksichtigung an Bieter auf Antragstellung (§ 19 Abs. 2 VOB/A)	➤ Gründe der Nichtberücksichtigung wurden den Bietern nicht mitgeteilt.
33	Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 € (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO, s Art 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	➤ Nicht geprüft. Nachweis lag nicht vor.
34	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A)	➤ Das Vergabeverfahren wurde nicht in einem Vergabevermerk dokumentiert. Hier gab es lediglich die Vergabeempfehlung des beauftragten Ingenieurbüros vom 28.06.2013.
35	<u>Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs. 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichten</u> Abgabe der Erklärung nach § 9 Abs. 4 VgG M-V mit Angebotsabgabe (Nr. 1.1 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S 119)) Abschluss der Vereinbarung nach § 10 VgG M-V mit Erteilung des Zuschlags (Nr 2 S 2 der Hinweise zur Umsetzung	➤ Nicht geprüft.

	der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S. 119)) Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen (§ 10 VgG M-V)	
--	--	--

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 02.07.2013 den Auftrag i.H.v. 313.481,51 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden zwei Nachträge beauftragt:

- Nachtrag Nr. 1 vom 14.08.2013 über 26.194,30 €

- Nachtrag Nr. 2 vom 13.09.2013 über 2.634,66 €

Zur Prüfung lagen jedoch nur die Nachtragsangebote vor. Nachtragsaufträge fehlten in der Vergabeakte.

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 342.310,47 €.

Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 348.597,49 €.

Die Bauabnahme erfolgte am 12.09.2013.